

Stellungnahmen mit Anregungen oder Einwänden:

Stellungnahmen ohne Einwände oder keine Stellungnahme abgegeben:

Öffentlichkeit

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Eisenbahn-Bundesamt
- Freiwillige Feuerwehr Amberg
- PLEdoc GmbH
- Regierung der Oberpfalz - Sachgebiet 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
- Regionaler Planungsverband
- Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.29 Naturschutz
- Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.01 Stabstelle Mobilität, Verkehr
- Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.4 Tiefbauamt
- Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.5 Bauverwaltung
- Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.5 Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses
- Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH
- Wasserwirtschaftsamt Weiden
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft Amberg mbH

Stellungnahmen - ohne Einwände

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- Solarenergie Förderverein Amberg
- Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.21 Bauordnung

Stellungnahmen - keine Äußerung

- Die Stadtheimatspfliegerin
- Gemeinde Hahnbach
- Polizeiinspektion Amberg
- Stadt Amberg Referat 3 - Klimaschutzbeauftragte
- Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.22 Denkmalpflege, Förderwesen

Keine Stellungnahmen abgegeben

- Autobahndirektion Nordbayern
- Bayerischer Bauernverband
- Bayernwerk Netz GmbH
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- LBV Kreisgruppenvorsitz Amberg-Sulzbach
- Stadt Amberg Referat 2 - Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten
- Stadt Amberg Referat 4 - Inklusionsbeauftragter
- Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.02 Flächennutzungsplan
- Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.13 Grünplanung und Landespflege
- Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.23 Stadtentwicklung, Smart City



Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 07.09.2022

Stellungnahme Bereich Landwirtschaft:

Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen das Sondergebiet Photovoltaik Amberg 160 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Schweighof II".

Wir weisen aber darauf hin, dass:

- der Abstand und die Art der Bepflanzung zu den angrenzenden Grundstücken über die gesetzlichen Vorschriften hinaus so zu bemessen ist, dass eine Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke durch Überwuchs, Schattenwurf und Bewurzelung ausgeschlossen wird.
- die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen auch durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Heuwerbegegeräte, Häcksler, Fräsen, Eggen und Mulchgeräte) erfolgen kann. Dadurch kann auch bei ordnungsgemäßem Einsatz der Geräte Stein- und/oder Werkzeugschlag verursacht werden. Es besteht deshalb die Gefahr, dass dadurch Solarmodule beschädigt werden können. Dies wird auch durch die geplante Randbepflanzung nicht gänzlich zu vermeiden sein. Es ist deshalb eine Lösung zu finden, die den Haftungsausschluss von Stein- und/oder Werkzeugschlag-Schäden u. ähnliches durch die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen gewährleistet.

Zum Bereich Landwirtschaft

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Abstand zu den angrenzenden Grundstücken wird berücksichtigt. Abstandsflächen werden eingehalten.

Der Hinweis auf die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen genutzten Flächen und die damit verbundenen Risiken von Beschädigungen der Anlage wird zur Kenntnis genommen. Eine Haftungsfreistellungserklärung wird vom Vorhabensträger zugunsten der benachbarten Grundstückseigentümer unterzeichnet.

Einverständnis von Frau Lotter vorhanden?



Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg

Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 07.09.2022

- die regelmäßige Pflege der Flächen so zu erfolgen hat, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Nachbarflächen vermieden wird.
- Ackerland zur Erzeugung von Nahrungsmitteln auf Zeit verbraucht wird. Die Fläche für ökologische Ausgleichsmaßnahmen sollte unserer Meinung nach möglichst geringer gehalten werden, da die mit den Modulen bestückte Fläche sowieso stark extensiviert und damit selbst schon erheblich zur ökologischen Aufwertung beiträgt.
- dass ein Großteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, Flurnummer 834, Gemarkung Ammersricht mit Dränanlagen durchzogen ist. Dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg Neumarkt liegt dazu vom Antragsteller ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 des „Wasser- und Bodenverbandes Ammersricht, Landkreis Amberg, datiert durch das Wasserwirtschaftsamt Amberg mit dem 09.08.1961, in dem die Lage der Dränagen eingezeichnet ist, vor.
Bei der Aufständigung der Module und bei der Bepflanzung des Randbereiches des SO-Gebietes-Photovoltaik sollten die Dränagen nicht zerstört werden, um nach der Laufzeit die Fläche wieder landwirtschaftlich uneingeschränkt nutzen zu können.

Stellungnahme Bereich Forsten:

Waldrechtliche oder forstfachliche Belange sind nicht betroffen.

Wird zur Kenntnis genommen. Eine Festsetzung zur regelmäßigen Pflege und der Prävention des Aussamen vorkommender Neophyten wird in die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes aufgenommen.

Wird zur Kenntnis genommen. Die Größe der Fläche an Ausgleichsmaßnahmen hängt von verschiedenen Parametern ab. Es wird in der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes eine Festsetzung zum Rückbau der Photovoltaikanlage getroffen, sodass nach Ablauf der Nutzung als Photovoltaikanlage die Flächen in ihren Urzustand zurückzusetzen sind. Mit dem Rückbau der Anlage entfällt auch der Ausgleichsbedarf und dem folgend die Pflicht zu Erhaltung und Pflege der Ausgleichsflächen. Die Fläche kann nach Rückbau der PV-Anlage unter Berücksichtigung der dann geltenden gesetzlichen Regelungen wieder intensiv genutzt werden.

Die Hinweise auf die vorhandenen Dränanlagen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Festsetzungen werden in der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes getroffen, um eine Schädigung der vorhandenen Entwässerungsinfrastruktur zu vermeiden.

Zum Bereich Forsten:

Wird zur Kenntnis genommen.



Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 15.09.2022

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Zum Bereich Bodendenkmalpflegerische Belange

Der Hinweis auf die Meldepflicht wird zur Kenntnis genommen.

Ein Hinweis auf die Meldepflicht gemäß Art.8 Abs.1 und Abs. 2 BayDSchG, wird in die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes aufgenommen.

Wird zur Kenntnis genommen.



Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 12.09.2022

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Die o.g. vom LfU zu vertretenden Belange werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.

Seitens der **Photovoltaikanlage** weisen wir auf Folgendes hin:

Bei der Planung der Anlage sollten die Empfehlungen des „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des LfU berücksichtigt werden.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf die Empfehlung „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaikanlagen“ wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.



Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 12.09.2022

Der Leitfaden zeigt, wie man PV-Freiflächenanlagen so in die Landschaft einbindet, dass sie nicht störend wirken. Es werden Gestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt, um auch positive Aspekte für Flora und Fauna zu erzielen.

Dieser Praxis-Leitfaden wird gerade in Teilen fortgeschrieben. Anlass dafür ist das Rundschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des StMB vom 10.12.2021, in dem z.B. hinsichtlich Standortkriterien und Abarbeitung der Eingriffsregelung die aktuellen Rechtsgrundlagen und Empfehlungen zusammengestellt sind.

Beide Handreichungen stehen unter <https://www.energieatlas.bayern.de/energieatlas/neu/39.html> als Download zur Verfügung und bieten sowohl praxisnahe Anregungen als auch umfassende Informationen.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Umweltamtes in Ihrem Hause (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Weiden wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Der Hinweis auf die Einbindung der PV-Freiflächenanlagen in die Landschaft wird zur Kenntnis genommen und in der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren wird die Begründung mit dem Umweltbericht dem Bebauungsplan beigelegt, in der Standortkriterien sowie die Eingriffsberechnung aufgeführt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der genannten Fachstelle liegt vor und wird getrennt behandelt.

Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der genannten Fachstelle liegt vor und wird getrennt behandelt.



Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Deutsche Telekom Technik GmbH

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 14.09.2022

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die „Photovoltaikanlage“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Abstimmungen sind gegebenenfalls vom Vorhabensträger mit der Deutschen Telekom im Rahmen der Ausführungsplanung zu treffen.

Wird zur Kenntnis genommen.



Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Eisenbahn-Bundesamt

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 23.08.2022

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Gegen die o. g. Planung zur 150. Flächennutzungsplanänderung sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Amberg 160 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Schweighof II“ bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine Bedenken, sofern die im Folgenden erläuterten Punkte sichergestellt werden:

Die Betriebsanlagen der Bahn müssen gemäß § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Hinsichtlich der sich in diesem Bereich befindlichen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes ist zu beachten, dass im Rahmen von Baumaßnahmen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten. Bei Maßnahmen in Zusammenhang mit Gewässern bzw. deren Ableitung ist darauf zu achten, dass die Bafinkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.

In Ihrer Beschlussvorlage zur verfahrensgegenständlichen Bauleitplanung vom 13.05.2022 werden unter dem Punkt Immissionsschutz Ausführungen zur Blendwirkung gemacht, Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung dieser sowie zur Erstellung eines Blendgutachtens. Diesbezüglich wird rein vorsorglich darauf hingewiesen, dass es zwingend erforderlich ist, dass keinerlei Beeinträchtigungen oder Behinderungen, z. B. durch Blendwirkung, des Eisenbahnverkehrs auf die in ca. 73 m Entfernung liegende Bahnlinie ausgehen dürfen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes unter Hinweise aufgenommen.

Der Hinweis auf mögliche Blendwirkungen wird zur Kenntnis genommen. Ein Blendgutachten wird im weiteren Verfahren erstellt und den Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes beigelegt. Die aus dem Blendgutachten sich ableitenden Maßnahmen werden in der Entwurfsfassung berücksichtigt.



Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Eisenbahn-Bundesamt

Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 23.08.2022

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch den benachbarten Eisenbahnbetrieb der Strecke 5062, Amberg - Schnaittenbach, und bei der Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abrieb z. Bsp. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die ggf. im Rahmen der Erstellung der Bauleitplanung sowie bei einer späteren Erteilung einer Baugenehmigung zu berücksichtigen wären.

Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Barthsstraße 12, 80339 München (E-Mail: ktb.muenchen@deutschebahn.com) als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes unter Hinweise aufgenommen.

Wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Bahn AG wird als Träger öffentlicher Belange im weiteren Verfahren beteiligt.



Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Freiwillige Feuerwehr Amberg

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 08.09.2022

Da die verwendete Fläche direkt an weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in diesen Bereich zu Flächenbränden kommt. Der Zugang zum Gelände wird gefordert, um hier schnell mit Löschmaßnahmen eingreifen zu können.. Um die Zugänglichkeit im Notfall zu den Feldern zu gewährleisten, sollen für die Schlüssel zugelassene Schlüsselrohre (FSD 1) am Zugang zu jedem Feld mit Schließung Feuerwehr Amberg montiert werden. Hier kann z.B. ein Schlüssel in einem Schlüsselrohr mit der Schließung Feuerwehr Amberg hinterlegt werden oder das Tor mit einer Schließeinrichtung mit Feuerwehrdreikant oder Feuerweherschloss, mit dem das Tor zu öffnen ist, ausgestattet wird, eingebaut werden.

Ansonsten keine weiteren Forderungen oder Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des zu gewährleistenden Wegerechts im Notfall wird der Zugang durch die aufgeführten Maßnahmen (Schließeinrichtung mit Feuerwehdreikant/ Feuerweherschloss/ Schlüssel in einem Schlüsselrohr etc.) gewährleistet. Eine entsprechende Festsetzung wird in der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes getroffen.

Wird zur Kenntnis genommen.



Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

PLEdoc GmbH

Seite 1 von 7 - Stellungnahme vom 06.09.2022

Tabelle der betroffenen Anlagen:

Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Beauftragter
Ferngas Netzgesellschaft mbH	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	003048000	100	2	8 m	Fred Luber 09085/917-00 Eschenfelden

von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der Open Grid Europe GmbH insoweit auch die Interessen der Ferngas Netzgesellschaft (FG) mit Sitz in Schwaig bei Nürnberg.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Plans verläuft entlang der westlichen Grenze zur Straße die eingangs aufgeführte Ferngasleitung in einem 8 m breiten Schutzstreifen (4 m beiderseits der Leitungssachse). Wir haben den Leitungsverlauf in dem Entwurfsplan (Anlage 2 und 3) überprüft und die Leitungslage berichtigt sowie beschriftet. Auf die Darstellung des Schutzstreifens haben wir aufgrund des gewählten Maßstabs verzichtet. Wir bitten Sie, die korrigierte Darstellung des Leitungsverlaufs anhand der beigefügten Dokumentation (Bestandsplan) in das Originalplanwerk zu übernehmen sowie in den Textteilen der Verfahrensunterlagen zu berücksichtigen.

Die Darstellung der Ferngasleitung ist in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Die Leitungsbetreiberin ist aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gashochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW – Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) verpflichtet, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten. Eine Überbauung des Schutzstreifens mit Gebäuden gleich welcher Art ist grundsätzlich nicht zulässig.

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf die entlang der westlichen Grenze zur Straße verlaufende Ferngasleitung wird zur Kenntnis genommen. In der Entwurfsfassung des Bauungsplanes wird die Ferngasleitung in einem 8 m breiten Schutzstreifen dargestellt und in den Textteilen der Unterlagen berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Entwurfsfassung des Bauungsplanes berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird in der Entwurfsfassung festgesetzt, dass die Schutzstreifen von jeglicher Bebauung freizuhalten sind.



Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

PLEdoc GmbH

Seite 2 von 7 - Stellungnahme vom 06.09.2022

Den Unterlagen entnehmen wir, dass die Baugrenzen und damit der Standort der Module sowie auch die Zaunanlage bereits ausserhalb des Schutzstreifenbereichs angeordnet sind.

Wir gehen daher davon aus, dass der Bestandsschutz der Leitungen und Anlagen gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen im Bebauungsplan sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Leitungen und Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Im Zuge der Ausweisung von Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereichs weisen wir darauf hin, dass Anpflanzungen möglichst außerhalb des Schutzstreifenbereichs vorzunehmen sind. Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der OGE GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.

Bei der Planung des Solarparks, den projektbegleitenden Maßnahmen in dem Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitung (z. B. Herstellung von Baustraßen mit Montage- und Kranstellflächen, Ausbau dauerhafter Zuwegungen, Neubau von kreuzenden oder parallel verlaufenden Erdkabeln) sowie dem späteren planmäßigen Betrieb der Anlage, sind die Auflagen und Hinweise der ebenfalls beigefügten *Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen* der Open Grid Europe GmbH zu beachten.

Wir bitten zu beachten, dass, abhängig von der Ausführung der Photovoltaikanlage, aufgrund der elektrischen Beeinflussung, sich der Abstand zur Ferngasleitung deutlich vergrößern und über den vorhandenen Schutzstreifen hinausragen kann.

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes wird festgesetzt, die Anpflanzungen außerhalb des Schutzstreifenbereiches vorzunehmen. Das Merkblatt wird in der Entwurfsfassung berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes unter Hinweise aufgenommen.



Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

PLEdoc GmbH

Seite 3 von 7 - Stellungnahme vom 06.09.2022

Gemäß Kap. 8.2 „Grenzabstände von Erdungsanlagen“ des DVGW-Arbeitsblattes GW-22, kann erst ab einem lichten Abstand von 10 m zwischen Rohrleitungsaußenwand und äußerstem Punkt des Erdungssystem des Energieversorgungssystem auf eine Prüfung der ohmschen Beeinflussung verzichtet werden. Sofern die Unterkonstruktion der Freilandanlage oder die Umzäunung mit ins Erdungssystem eingebunden wird, ist dies der äußerste Punkt des Erdungssystem.

Sollten die 10 m nicht eingehalten werden, ist demnach eine Prüfung der Beeinflussung (z. B. nach DIN EN 50522 (VDE 0101-2) Anhang L) erforderlich, welche vor Inbetriebnahme der PV-Anlage unter Beteiligung der OGE durchgeführt werden muss.

Unzulässige Beeinflussungen sind umgehend vom Anlagenbetreiber abzustellen.

Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an der Versorgungsanlage bitten wir Sie zu veranlassen, dass bei den Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Photovoltaik-anlage alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungseinrichtungen haben, ebenfalls mit uns abzustimmen sind.

Sollte Ihrerseits eine örtliche Anzeige des Leitungsverlaufs und der Schutzstreifengrenzen gewünscht werden, steht Ihnen der oben genannte Beauftragte als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Wird zur Kenntnis genommen. Der Abstand des Erdungssystem von 10 Metern/Außenkannte Rohr wird in der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes mit aufgenommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Ausführung zu beachten.

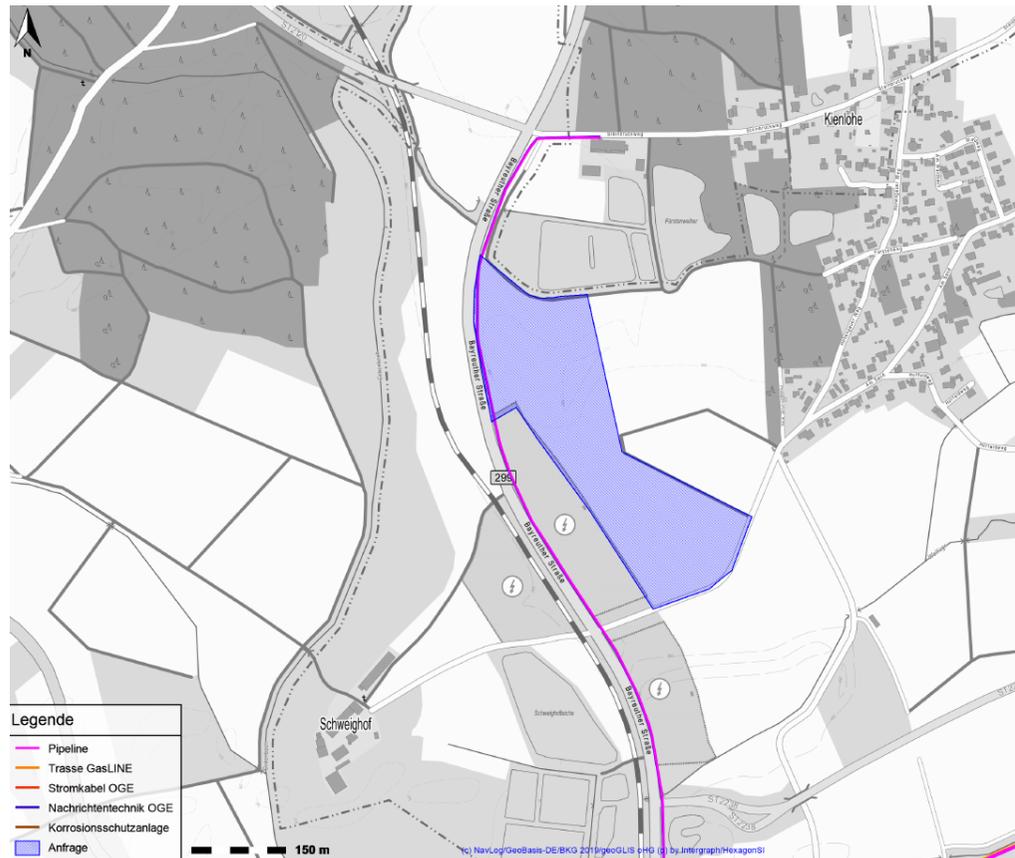
Wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

PLEdoc GmbH

Seite 4 von 7 - Stellungnahme vom 06.09.2022

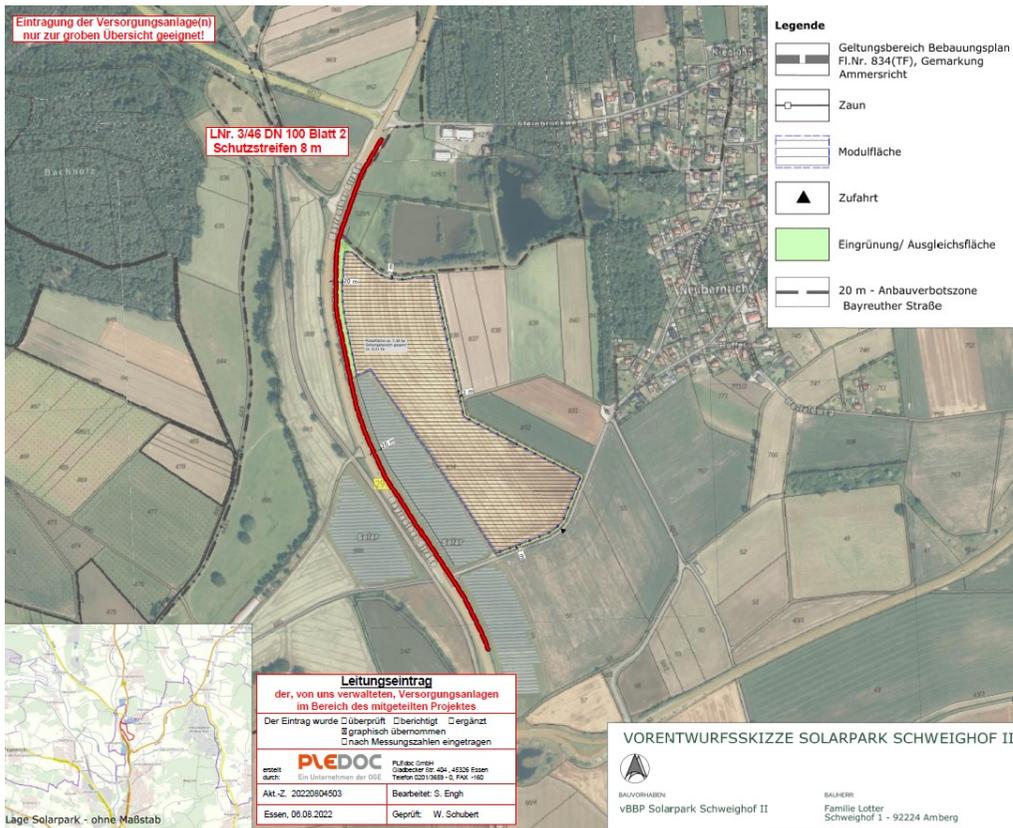


Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

PLEdoc GmbH

Seite 6 von 7 - Stellungnahme vom 06.09.2022

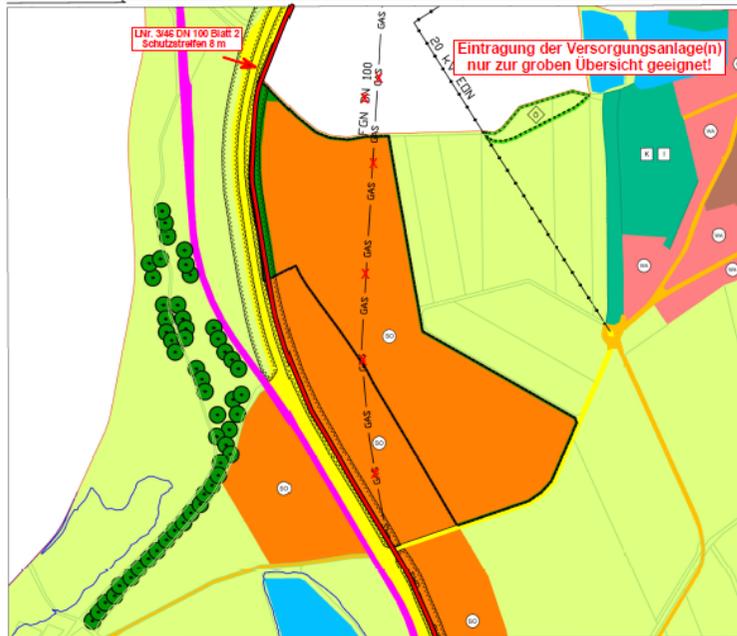


Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

PLEdoc GmbH

Seite 7 von 7 - Stellungnahme vom 06.09.2022



Legende:

- ■ ■ Geltungsbereich der 150. Änderung
- Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) (Photovoltaikfläche)
- Private Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB) 20220804503
- Gasleitung (Schutzstreifen 5 - 10 m)
- Anbauverbotszone für klassifizierte Straßen

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen im Bereich des mitgeteilten Projektes
 ⊗ überprüft: Leitungslage
 ⊗ berichtigt: Leitungslage
 ○ ergänzt:
 ○ nach Messungszahlen eingetragen
 ○ graphisch übernommen

PLEdoc GmbH Bearbeitet: S. Engh
 Essen, 30.08.2022 Geprüft: W. Schubert



Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Regierung der Oberpfalz - Sachgebiet 24

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 18.08.2022

mit der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans und der Aufstellung eines Bebauungsplans sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für eine ca. 8 ha große Freiflächen-photovoltaikanlage südwestlich des Stadtteils Neuberricht geschaffen werden.

Aufgrund der geplanten Größenordnung des Vorhabens und der damit einhergehenden Raumbedeutsamkeit sind die einschlägigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung des Landesentwicklungsprogramms (LEP 2020) und des Regionalplans zu beachten bzw. zu berücksichtigen (s. Art. 3 BayLplG):

Die Planung entspricht dem LEP-Ziel 6.2.1, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Gem. der Begründung zu diesem LEP-Ziel hat die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien jedoch raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen. Zudem können durch das Vorhaben Betroffenheiten bzw. Beeinträchtigungen verschiedener Belange ausgelöst werden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Grundsätze des LEP und des Regionalplans Oberpfalz-Nord relevant, die gem. Art. 3 BayLplG zu berücksichtigen sind:

- Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. (LEP 6.2.3)
- Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. (LEP 7.1.1)
- In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsame Räume sollen erhalten werden. (LEP 7.1.3)

Die Planung entspricht dem LEP-Ziel 6.2.1, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Aufgrund der Nähe zu einer bestehenden Photovoltaikanlage und zu einer Bundesstraße wird auch dem LEP-Grundsatz 6.2.3, wonach Freiflächen - Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen, Rechnung getragen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme genannten Ziele und Grundsätze des LEP werden in den Entwurfsunterlagen zur Bauleitplanung eingearbeitet und entsprechend berücksichtigt.

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.



Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Regionaler Planungsverband

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 25.08.2022

Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs.1 S.1 BayLplG

Die Land- und Forstwirtschaft soll gem. B III 1 des Regionalplans erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hingewirkt werden. Gem. der Begründung zu B III 2.1 des Regionalplans fällt hierunter u.a. auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Planungsbereich überwiegend durchschnittliche Erzeugungsbedingungen vor. Den Stellungnahmen der Vertreter landwirtschaftlicher Belange ist daher eine hohe Bedeutung beizumessen.

Das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.

Wird zur Kenntnis genommen. Dem Beitrag zu den Erfordernissen BX1 und BX4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord wird mit der Planung nachgekommen.

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.01 Stabstelle Mobilität, Verkehr

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 09.09.2022

Die geplante Geländezufahrt ist im Kurvenbereich skizziert. Aufgrund der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h, und den daraus resultierenden notwendigen Sichtausmaßen von 110 Metern (Schenkelänge), sollte entweder der Sichtbereich von Bebauung / Eingrünung freigehalten, oder die Geländezufahrt an eine übersichtlichere Stelle verlegt werden.

Wird zur Kenntnis genommen. Die Zufahrt wird an eine besser einzusehende Stelle verlegt.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Siehe Richtlinie für die Anlage von Stadtrafen (2006) Kapitel 6.3.9.3
"Sichtfelder" Tabelle 59.

Wird zur Kenntnis genommen. Die Richtlinien werden in der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes berücksichtigt.



Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.4 Tiefbauamt

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 29.08.2022

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

*Der Höhengauer Weg ist als Baustellenzufahrt nur bedingt
geeignet u. auf 7,5 to. beschränkt.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Bauausführung zu berücksichtigen.



Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.5 Bauverwaltung

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 17.08.2022

Keine öffentl. Erschließungsanlagen
behalten

aber für Ausgleichsflächen Kostenersatzungen
vernünftig erforderlich (sofern nicht
Vorhabenträger über Vertrag Kosten ~~über~~
trägt)

Wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger übernimmt die Kosten für die Herstellung
der Ausgleichsflächen, diese werden im Durchführungsvertrag definiert.



Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.5 Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 17.08.2022

Keine Umlesung geplant

Wird zur Kenntnis genommen.



Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 18.08.2022

Strom

Die Einspeisung muss überprüft werden.

Gas

Nicht relevant.

Wasser

Nicht relevant.

Wärmeversorgung

Nicht relevant.

Die unten stehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Wir bitten um Abstimmung geplanter Maßnahmen in einem möglichst frühen Stadium der Planung mit allen fachlich beteiligten Personen.

Wird zur Kenntnis genommen.



Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Seite 1 von 3 - Stellungnahme vom 08.09.2022

1. BEABSICHTIGTE EIGENE PLANUNGEN UND MASSNAHMEN

Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden liegen im Bereich des Bebauungsplanes nicht vor.

2. WASSERVERSORGUNG

Es sind keine Anschlussmaßnahmen geplant. Trinkwasserschutzgebiete sowie Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Trinkwasser sind nicht berührt.

3. GRUNDWASSER

Der Grundwasserflurabstand ist uns aufgrund fehlender Grundwassermessstellen im näheren Umfeld nicht genau bekannt, dürfte aber gemäß der amtlichen regionalen Grundwassergleichenkarte bei rund 5 bis 8 m u.GOK liegen.

Sollte dennoch oberflächennahes Grundwasser angetroffen werden, ist bei Gründung im Grundwasserbereich (gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich) auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten. In diesem Fall sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium) zu wählen, um eine Auswaschung von Schwermetallen ins Grundwasser zu vermeiden.

Die Pflege der Grundstücks- und Modulflächen hat ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bzw. chemischen Reinigungsmitteln zu erfolgen.

1. Beabsichtigte Planungen und Maßnahmen

Wird zur Kenntnis genommen.

2. Wasserversorgung

Zur Kenntnisnahme.

3. Grundwasser

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Unterweisung in der gesättigten Zone auf verzinkte Stahlprofile bzgl. der Auswaschung von Schwermetallen zu verzichten wird aufgenommen. Eine Alternative aus unverzinktem Stahl, Aluminium oder Edelstahl wird hier avisiert.

Pflege des Grundstücks und Modulflächen

Die Pflege der Flächen erfolgt ohne den Einsatz von Düngemitteln, Fungiziden und Insektiziden. Die Pflege/Wartung der Solarmodule wird ohne chemische Lösungsmittel bewerkstelligt.



Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Seite 2 von 3 - Stellungnahme vom 08.09.2022

4. ABWASSERENTSORGUNG

4.1 Schmutzwasser

Schmutzwasser fällt nicht an.

4.2 Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist breitflächig vor Ort zu versickern.

5. LAGE ZU GEWÄSSERN

Oberflächengewässer werden nicht tangiert. Eventuell aufgrund der landwirtschaftlichen Vornutzung vorhandene Dränsysteme sind bei der Ausführung zu beachten bzw. wenn erforderlich wiederherzustellen.

6. ATLASTEN

Dem Wasserwirtschaftsamt Weiden liegen keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen in den Bereichen der Teilflächen des Bebauungsplanes vor. Ob derzeit ggf. geplant ist, bei der Fortschreibung des Katasters Flächen aufzunehmen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen, ist beim zuständigen Umweltamt der Stadt Amberg zu erfragen.

Grundsätzlich ist anmerken, dass auch auf Grundstücken, die nicht im Altlastenkataster erfasst sind, Altlasten vorhanden sein können. Sollten deshalb bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Umweltamt der Stadt Amberg zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen, bis

4. Abwasserversorgung

4.1 Schmutzwasser

Wird zur Kenntnis genommen.

4.2 Niederschlagswasser

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Festsetzungen zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes aufgenommen.

5. Lage zu Gewässern

Wird zur Kenntnis genommen.

6. Altlasten

Der Hinweis über nicht vorhandene Altlasten/Verdachtsflächen wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf eine Mitteilungspflicht nach Art. 1 BayBodSchG an das Umweltamt der Stadt Amberg wird zur Kenntnis genommen und in die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes unter Hinweise aufgenommen.



Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Seite 3 von 3 - Stellungnahme vom 08.09.2022

der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

7. BODENSCHUTZ – SCHUTZ DES OBERBODENS

Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und fachgerecht in maximal 2,00 m hohen Mieten zwischen zu lagern. Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden.

Eine Verbringung und Verwertung von Mutterboden außerhalb des Erschließungsgebietes ist nur in Abstimmung mit der planenden Kommune zulässig. Bodenaushub ist auf den Grundstücken flächig zu verteilen. Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist.

Des Weiteren ist die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. 2 BauGB).

8. ZUSAMMENFASSUNG

Der Bebauungsplan und die dafür erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes können unter Beachtung o. g. Auflagen befürwortet werden.

7. Bodenschutz-Schutz des Oberbodens

Zur Kenntnisnahme. Es wird aufgrund der geringen Eingriffe in Boden kein Bodenmanagement angeregt und in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Eingriffe werden im Umweltbericht beurteilt.

Schritte zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen im Bezug auf das Schutzgut Boden werden aufgenommen

Zur Kenntnisnahme.

8. Zusammenfassung

Zur Kenntnisnahme. Die o.g. Auflagen werden in der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes berücksichtigt.



Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Amberg mbH

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 24.08.2022

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Amberg begrüßt den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen am Standort Amberg. Im Zuge des Ausbaus sollte untersucht und schlussendlich gewährleistet werden, dass das Netz in Amberg insgesamt aufnahmefähig für die Einspeisung aus weiteren Erzeugeranlagen ist. Im IG Nord kann eine durch uns errichtete Anlage derzeit aus Netzgründen nicht einspeisen.

Wird zur Kenntnis genommen.



Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 26.10.2022</p> <p><u>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung</u> Nachdem es sich bei der Erweiterungsfläche um eine Feldvogelkulisse handelt und dort auch besonders wertvolle Vögel wie das Rebhuhn gesichtet wurden, muss zwingend eine saP durchgeführt werden. In dieser saP soll auch eine Abschätzung erfolgen, wie eine Abgrenzung zur übrigen Feldvogelkulisse sein könnte. Es kann sein, dass eine massive Hecke nach Osten zur Eingrünung sogar kontraproduktiv ist. Die Eingrünung darf vermutlich nicht wesentlich höher als 3m sein, die Breite wird so als störende Kulisse wahrgenommen.</p> <p><u>Eingrünung</u> Die Eingrünung der bestehenden Anlage ist nicht wirklich wirksam und schön. Eine Eingrünung mit ca. 2 Meter breite kann nicht durch eine Hecke erfolgen, selbst eine einreihige Hecke wird breiter. Es gibt bereits einige Freiflächenphotovoltaikanlagen in denen Rebhühner vorkommen. Zu den Anforderungen, dass dies auch bei Schweighof funktioniert, müssen in der saP konkrete Angaben gemacht werden und diese verbindlich festgesetzt werden.</p> <p><u>Ausgleichsflächen</u> Es fehlen auch noch Ausgleichflächen. Die entlang der Straße geplante Ausgleichsfläche wird nicht reichen und aus Gründen der Verkehrssicherheit muss mit der Hecke sicherlich ein Abstand zur Straße eingehalten werden. Hecken entlang der Straße sind ökologisch nicht so wertvoll (Lärm, Schadstoffe, etc.)</p> <p><u>Umweltbaubegleitung</u> Bei der Errichtung der Flächenphotovoltaikanlage ist ein Büro zu beauftragen, die die Auflagen zum Natur- und Artenschutz begutachtet und kontrolliert (Umweltbaubegleitung). Ein neutrales und fachlich geeignetes Büro hat die naturschutzfachlichen Auflagen in den folgenden Jahren, nach der Baugenehmigung zu protokolliert und eine nach 5 Jahren stattfindende Erfolgskontrolle muss Bestandteil in einem Vertrag mit dem Betreiber sein. Ähnlich wie bei der Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Schlackenbergr (Betreiber Regelenenergie Schmidt), ist dafür eine Bürgschaft notwendig.</p>	<p><u>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung</u> Der Hinweis zur saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) wurde in den Auftaktgesprächen bereits aufgegriffen und an das zuständige Planungsbüro weitergeleitet, welche selbige bereits in Auftrag gegeben hatte, und zum jetzigen Zeitpunkt (26.10.2022) bereits abgeschlossen ist. Die Gestaltung des Geländes im Bezug auf die Feldvogelkulisse wird nach Sichtung der saP erfolgen. Die saP kam zu dem gutachterlichen Fazit, dass: „Für diese europäischen Vogelarten, die im bzw. im nahen Umfeld des Geltungsbereichs vorkommen oder potenziell vorkommen können, sind die projektbedingten Wirkfaktoren und Prozesse so gering, dass die ökologische Funktion der (potenziell) betroffenen Fortpflanzung- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht entstehen.“</p> <p><u>Eingrünung</u> Wird zur Kenntnis genommen. Eine abschirmende Eingrünung in den Randbereichen des Plangebiets wird angestrebt um die Wirkung in die Landschaft zu minimieren. Die Eingrünung in den Randbereichen der Anlage wird von 2 m (Vorentwurf) auf mindestens 5 m erweitert, um eine entsprechende Isolierung zu erreichen und den Habitus der Hecken mehr Wachstumsraum zur Verfügung zu stellen.</p> <p><u>Ausgleichsflächen/Hecken</u> Die Ausgleichsflächen befinden sich einerseits in den Randbereichen der PV-Anlagen und als Teilstück des Flurstücks 882 der Gemarkung Ammersricht, westlich der schon für die PV Anlage Schweighof I gelegenen Ausgleichsfläche. Die Hecken werden so gepflanzt das Verkehrsteilnehmer nicht behindert, die StVO beachtet und der Verkehrsraum (Sichtachsen) entsprechen freigehalten wird.</p> <p><u>Umweltbaubegleitung</u> Wird zur Kenntnis genommen. Eine Umweltbaubegleitung zur Begutachtung und Kontrolle der Natur- und Artenschutzrechtlichen Vorgaben ist im Sinne einer nachhaltigen ökologischen Entwicklung des Ausgleichs. Die konkreten Auflagen können nach Sichtung der saP und des Umweltberichts in einem städtebaulichen Vertrag (Durchführungsvertrag) der durch eine Bürgschaft gesichert ist, festgelegt werden.</p>